Beschluss des Landrats vom 15.01.2026

Nr. 1508

19. Übernahme der Kosten für Tagesstrukturen für ‹junge› Menschen, die an Demenz erkrankt sind

2025/17; Protokoll: ama

Kommissionspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) erinnert daran, dass Landrätin Miriam Locher vor rund einem Jahr ein Postulat eingereicht habe und darin auf das Thema der «jung» (das heisst im Alter zwischen 50–75 Jahren) an Demenz erkrankten Menschen hinwies. Davon betroffen sind in unserem Kanton ungefähr 500 Personen. Jene, die Tagesstrukturen benötigen, sind in einem Altersheim oftmals am falschen Platz. Stattdessen gibt es in Basel den «Wirrgarten». Dort werden Betroffene mit auf sie zugeschnittenen Angeboten adäquat unterstützt, wodurch die Angehörigen entlastet werden. Die intensive Betreuung mit diversen Angeboten ist aber teurer als der Aufenthalt in einer regulären Tagesstruktur. Somit ist auch der Selbstbehalt höher. Mit ihrem Postulat regt Miriam Locher an, dass der Kanton Basel-Landschaft eine Leistungsvereinbarung mit dem «Wirrgarten» abschliesst und die Finanzierung übernimmt. Grundlage für diese Lösung böte § 26 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes APG.
Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab, weil – so seine Argumentation – Angebote für Demenzerkrankte in der Zuständigkeit der Versorgungsregionen und Gemeinden liegen. Ein Angebot für Jungdemente gilt laut dem Kanton nicht als Spezialangebot nach § 26 APG; eine kantonale Unterstützung würde zudem die Gleichbehandlung anderer Anbieter verletzen. Der Regierungsrat anerkennt zwar den fachlichen Nutzen des Angebots, sieht aber die Planung und Finanzierung klar bei den Versorgungsregionen. Der Kanton wäre aber bereit, Gemeinden bei der Suche nach interkommunalen Lösungen zu unterstützen oder eine Muster-Leistungsvereinbarung bereitzustellen.
Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2025. Eintreten war unbestritten.
Die Kommission diskutierte vor allem über die Zuständigkeiten betreffend Finanzierung von Spezialangeboten für Jungdemente. Dabei wurde einmal mehr auf § 26 APG verwiesen. Dieser Paragraf erlaubt eine Beteiligung des Kantons an:

> «… den Kosten von überregionalen und intermediären Spezialangeboten, sofern das Angebot für die Versorgung notwendig ist».

Vergleichbare Nischenangebote wie die spitalexterne Onkologiepflege oder das Zentrum Schlossacker, so meinte ein Kommissionsmitglied, würden auf diese Weise bereits unterstützt. Angesichts der kleinen Fallzahlen wäre es unverhältnismässig, wenn jede Versorgungsregion einzeln Vereinbarungen mit dem «Wirrgarten» abschliessen müsste.
Die Direktion hielt dagegen, dass § 26 APG geprüft wurde. Er rechtfertige aber nicht, die kantonale Zuständigkeit in diesem Punkt zu erweitern, zumal es sich nur um geringe Beträge handle. Der «Wirrgarten» sei zwar ein Nischenangebot, jedoch bestehe in diesem Bereich keine Versorgungslücke, welche vom Kanton zu schliessen sei. Im Durchschnitt nehmen drei bis sechs Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft das städtische Angebot im «Wirrgarten» wahr. Allerdings stehen ihnen laut der Direktion auch andere Angebote offen. Da keine Versorgungslücke bestehe, komme § 20 APG zur Anwendung. In diesem Paragrafen wird der Auftrag der Versorgungsregionen aufgeführt. Unter anderem geht es dort um die

> «Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots» auch für «an Demenz erkrankte Personen».

Der Kanton ist aber, wie bereits gehört, bereit, Gemeinden fachlich und administrativ zu unterstützen, zum Beispiel mit Muster-Leistungsvereinbarungen. Entsprechende Muster können (ebenso wie Beratungsleistungen) gratis bezogen werden. Zudem könnten bestehende kantonale Angebote, wie jene des Roten Kreuzes, weiterentwickelt werden.

Ein Kommissionsmitglied beurteilte Letzteres als schwer umsetzbar, weil der Aufwand personell und finanziell den Rahmen von nicht-spezialisierten Institutionen sprengen würde. Der «Wirrgarten» ist eine spezialisierte Institution, sie liegt allerdings vor allem für Betroffene aus dem Oberbaselbiet relativ weit entfernt. Für das Kommissionsmitglied wäre es wünschenswert, dass das Thema – auch dank des Postulats – nicht aus den Augen verloren ginge und darauf hingearbeitet würde, ein ähnliches Angebot auch im Oberbaselbiet zu ermöglichen.
Gegenwärtig verfügen die Versorgungsregionen laut der Direktion noch nicht über die notwendigen Strukturen und Kompetenzen, um diese Aufgaben in der geforderten Qualität wahrzunehmen. Die Direktion betonte aber die Notwendigkeit einer gemeinsamen Verantwortung gerade auch in dieser Frage. Die neue Präsidienkonferenz und die Evaluation des APG sollen klären, welche unterstützende Rolle der Kanton dabei übernehmen kann.
Eine Kommissionsminderheit lehnte die Abschreibung des Postulats ab mit dem Hinweis, dass die besonderen Bedürfnisse von jüngeren Menschen mit Demenz im APG nicht ausreichend abgebildet seien. Sie plädierte für eine Diskussion über eine kantonale Lösung für dieses wichtige Nischenangebot.
Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen, das Postulat 2025/17 abzuschreiben.

– *Eintretensdebatte*

Fraktionssprecherin **Jacqueline Wunderer** (SVP) dankt der Kommissionspräsidentin für ihre Ausführungen, welche alle wesentlichen Punkte enthalten. Auch die Mitglieder der SVP-Fraktion schätzen das spezielle Angebot des «Wirrgartens» der Institution Atrium Jung, welches sich Patientinnen und Patienten annimmt, die unter früherer Demenz leiden. Dass die Tagesstruktur für jüngere Betroffene völlig anders gestaltet werden muss, als für hochbetagte Menschen, ist nachvollziehbar. Die VGK hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und im Vordergrund, wie bereits dem Kommissionsbericht und auch den Ausführungen des Regierungsrats zu entnehmen, stand die Frage der Zuständigkeit. Dieser Zuständigkeitsbereich liegt bei den Versorgungsregionen respektive den Gemeinden. Rechtlich ist die Sachlage klar und eine finanzielle Unterstützung für eine einzelne Institution, wie beispielsweise den im Postulat genannten «Wirrgarten», würde tatsächlich auch die Gleichbehandlung gegenüber anderen Anbietern verletzen. Und, wie auch schon erwähnt, es besteht keine Versorgungslücke, weil ambulante Strukturen wie Spitex, Tagesstätten und Pflegeheime existieren, die auch jüngere Personen aufnehmen. Die Mitglieder der SVP-Fraktion werden deshalb dem vorliegenden Antrag folgen und das Postulat abschreiben.

Urs Roth (SP) äussert sich seitens der SP-Fraktion und wird ein Stück weit zu einer Gegenrede ansetzen. Was bisher gesagt wurde, entspricht nicht unbedingt dem, was er nun darlegen will. Es geht, und dies gilt es zu betonen, um ein Angebot für junge Menschen, die an Demenz erkrankt sind. Einleitend geht der Sprechende noch einmal vertieft auf das Anliegen der Postulantin ein. Zusammengefasst will sie, dass der Kanton mit der Institution Atrium Jung und somit mit dem Basler «Wirrgarten» eine Leistungsvereinbarung abschliesst und den Anteil für die BL-Patientinnen und -Patienten im Sinne einer Restkostenfinanzierung übernimmt. Heute ist das Problem der Übernahme dieses Kostenanteils ungelöst. Das spezifische Angebot, eine Tagesstruktur für junge und demenzkranke Menschen, findet an vier Tagen pro Woche statt und kommt momentan rund 15 Personen zugute. Es handelt sich um ein Angebot für beide Kantone, Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Aktuell nehmen sechs Patientinnen und Patienten aus Basel-Landschaft am entsprechenden Programm teil. Soweit also die Ausgangslage.
Nun zur aktuellen Vorlage, welche eigentlich nur enttäuschen kann. Der Regierungsrat hält in seinem Bericht zwar fest, dass das Nischenangebot des Wirrgarten fachlich sinnvoll sei, jedoch schiebt er die Verantwortung auf die Versorgungsregionen und die kommunale Ebene ab. Mit § 26

Absatz 1 des APG besteht allerdings eine Gesetzesgrundlage genau für solche überregionalen und ambulanten Angebote. Ein Pendant dazu besteht in § 38 APG, wo es um stationäre Angebote geht. Laut § 26 Absatz 1 müsste es eine Versorgungslücke geben, damit eine Finanzierung durch den Kanton erfolgen kann. Seine Vorrednerin Jacqueline Wunder hat gesagt, was auch der Regierungsrat in seiner Vorlage schreibt: Es gebe keine Versorgungslücke. Urs Roth bestreitet dies.
Es geht im vorliegenden Postulat nur um eine geringe Anzahl Personen, aber für diese ist das Angebot des Wirrgartens bedarfsorientiert und essentiell. Andere Angebote (Alters- und Pflegeheime) bieten für jüngere und an Demenz erkrankte Menschen kein adäquates Programm. Jüngere Erkrankte brauchen ein spezifisches Angebot, denn sie sind jung und körperlich noch fit. Sie brauchen Beschäftigung und sie brauchen vor allem auch Bewegung, was in einem Alters- und Pflegeheim nicht in gleichem Masse möglich ist. Genau ein solches, auf die Bedürfnisse jüngerer Erkrankter abgestimmtes Angebot, bietet der Wirrgarten an. Es ist zwar ein Nischenangebot, wofür aber explizit eine Versorgungslücke besteht, denn im Kanton Basel-Landschaft gibt es ein solches Angebot nicht. Es wäre trotzdem nicht sinnvoll, das Angebot im Oberbaselbiet und im Mittelbaselbiet zu duplizieren, denn es handelt sich um ein kleines Nischenangebot, welches nur von einer kleinen Anzahl an Menschen genutzt wird. Es macht also durchaus Sinn, hier nicht doppelspurig zu fahren, sondern das in Basel bestehende Angebot, das heute auch von Baselbieterinnen und Baselbietern frequentiert wird, zu unterstützen. Es geht also nicht darum, unbedingt ein Angebot in unserem Kanton bereitzustellen, sondern den Zugang für die wenigen Fälle zu einem bestehenden Angebot zu ermöglichen. Dazu liegt mit § 26 Absatz 1 APG die entsprechende gesetzliche Grundlage vor.
Es geht im vorliegenden Fall nicht um hohe Finanzierungssummen, aber für eine einzelne Gemeinde kann eine solche Unterstützung je nachdem trotzdem belastend sein. Dies ist ein zusätzliches Argument, warum hier der Kanton gefragt ist. Handlungsbedarf ist vorhanden und es würde mit einer Unterstützung des Wirrgartens auch kein Präjudiz geschaffen. Im ambulanten Bereich besteht beispielsweise mit der Spitalexternen Onkologiepflege (SEOP) ein Angebot, welches nach dem gleichen Muster finanziert wird. Im stationären Bereich wird, gestützt auf § 38 APG, ein Angebot des Schlossackers in Binningen vom Kanton mitfinanziert.
Abschliessend kommt Urs Roth noch auf die nicht ganz unwichtigen Finanzierungsregeln zu sprechen. Es ist eben nicht so, dass das hier diskutierte Anliegen vor allem das Thema Alter und Gesundheit betrifft und somit Gegenstand der Kompetenzen der Versorgungsregionen und der Gemeinden ist. Es geht um junge Menschen, welche an Demenz erkranken und eine IV-Rente beziehen. Nach Gesetzesdefinition sind diese Menschen behindert und es gäbe entsprechend die Möglichkeit, das Angebot des Wirrgartens beispielsweise über die Behindertenfinanzierung zu unterstützen. Allerdings ist allerseits bekannt, dass eine Finanzierung über das Behindertengesetz viel komplizierter wäre und auch höhere Kosten für den Kanton auslösen würde, und zwar ohne Mitspracherechte. Aus diesem Grund kam man wohl im Kanton Basel-Stadt zum Schluss, dass das KVG die richtige Grundlage für eine Unterstützung des Angebots bilde, denn es handelt sich hier um KVG-pflichtige Leistungen. Sie werden von den Krankenversicherern mitfinanziert und die öffentliche Hand müsste sich nur noch um die Restfinanzierung kümmern. Eine Lösung wie in Basel-Stadt sollte man auch im Baselbiet verfolgen. Man sollte es vermeiden, eine Diskussion vom Zaun brechen, welche Finanzierungsschiene die richtige sei. Urs Roth ist der Ansicht, eine Finanzierung über das KVG sei richtig und mit § 26 Absatz 1 APG liege auch die notwendige, kantonale Gesetzesgrundlage vor.
Aus all den genannten Gründen spricht sich die SP-Fraktion geschlossen für Stehenlassen des Postulats 2025/17 aus. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, dringend nachzubessern und eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine kantonale Mitfinanzierung für das Nischenangebot «Wirrgarten» gewährleistet.

Balz Stückelberger (FDP) erklärt, die FDP-Fraktion komme zu einer anderen Beurteilung, folge damit der Mehrheit der Kommission und sei deswegen auch für die Abschreibung des Vorstosses. Es geht hier nicht um die Frage, ob das Angebot des Wirrgartens wichtig ist für die wenigen Betroffenen, sondern es geht eigentlich «nur» um die Frage, ob das Angebot relevant im Sinne von § 26 APG ist. Letztlich geht es nicht um eine Einzelfallbeurteilung, sondern es geht um eine Gesetzesauslegung. Hier kommt die FDP-Fraktion zum Schluss, dass es sich beim Angebot des Wirrgartens um ein Nischenangebot für wenige Betroffene handelt. Die Fraktionsmitglieder folgen der Beurteilung des Regierungsrats, dass es in diesem Bereich im Kanton Basel-Landschaft keine Versorgungslücken gebe. Diese Beurteilung ist kein einfaches Nachplappern, wie dies einer Vorrednerin unterstellt wurde, sondern die FDP betrachtet den Regierungsrat und die Verwaltung nach wie vor als Instanzen, welchen grundsätzlich eine gewisse Glaubwürdigkeit entgegengebracht wird. Sie haben ihre Argumente in der Kommission dargelegt und für die FDP gibt es keinen Grund, an diesen Aussagen zu zweifeln. Vor allem aber auch glauben die Fraktionsmitglieder, dass eine gewisse Vorsicht angebracht ist, denn es geht eben sehr wohl um eine Präzedenz. Wenn im hier diskutierten Fall gesagt wird, es gebe mit § 26 APG eine Gesetzesgrundlage für die Finanzierung durch den Kanton, dann wäre es sehr schwer zu rechtfertigen, weshalb ein anderes Angebot nicht unter dieses Kriterium fallen sollte.
§ 26 sieht vor, dass überregionale, individuelle Spezialangebote, die für die Versorgung notwendig sind, unterstützt werden. Diese Formulierung ist doch relativ einschränkend und es gilt aufzupassen, dass der Paragraf nicht so ausgelegt wird, dass eigentlich alles dort hineingepackt werden kann. Aus diesem Grund (und leider für die hier diskutierte Institution) besteht schlicht und einfach keine gesetzliche Grundlage, den Wirrgarten auf diesem Weg zu unterstützen. Die Mitglieder der FDP-Fraktion zeigen sich aber sehr froh, dass der Regierungsrat signalisiert hat, er werde die Gemeinden und die Versorgungsregionen unterstützen in der Formulierung der Leistungsvereinbarungen mit dieser Institution, damit dann im Interesse der Betroffenen effektiv Lösungen gefunden werden können.
Die FDP-Fraktion ist für die Abschreibung des Vorstosses 2025/17.

Regula Streun-Schäfer (EVP) äussert sich für die Fraktion der Grünen/EVP und vertritt stärker den Fokus der betroffenen Familien. Wenn eine Person im Alter von 50 bis 70 Jahren an Demenz erkrankt, dann befindet sie sich eigentlich noch im erwerbstätigen Leben und bewegt sich oftmals auch in einer Lebensphase, in der die eigenen Kinder vielleicht gerade noch die Ausbildung abschliessen und flügge werden und andererseits die eigenen Eltern zunehmend Unterstützung verschiedenster Art benötigen. Die Demenzerkrankung wirkt sich also nicht allein auf die einzelne betroffene Person, sondern auch auf ihre Partnerin, auf ihren Partner und auf ein mehr oder weniger grosses Sozialsystem aus. Ein Kompetenzzentrum, wie es der Wirrgarten ist, kann für die Betroffenen und auch für ihre Angehörigen Gold wert sein. Die spezifischen Angebote, wie sie der Wirrgarten für Betroffene und Angehörige bietet, können nicht von Baselbieter Versorgungsregionen erbracht werden, und solange die Betroffenheit sich auf diesem tiefen Niveau bewegt, ist das auch gar nicht nötig. Nötig ist es aber, dass Betroffene – solange sie noch Phasen haben, in denen sie sie keine pflegerische Unterstützung benötigen und sich einigermassen verständigen können – eine für ihre Bedürfnisse zugeschnittene Tagesstätte besuchen können. Ein solches Angebot ist der Wirrgarten, welcher allen Betroffenen offenstehen soll, unabhängig davon, in welcher Gemeinde oder Versorgungsregion sie wohnen. Die Angehörigen sollten sich nicht um eine Restkostenübernahme bemühen oder diese sogar erkämpfen müssen. Früh an Demenz erkrankte Personen fallen in den frühen Stadien der Krankheit nicht unter § 20 des APG, sie begründen einen Sonderstatus im Sinne eines Spezialangebots gemäss § 26 APG. Mit fortschreitendem Krankheitsverlauf kann die Versorgung und Betreuung in einer wohnortsnahen Tagesstätte für Demenzerkrankte, wie sie in § 20 APG beschrieben ist, durchaus angezeigt und passend sein, nicht jedoch

im Frühstadium.
Die Fraktion Grüne/EVP vertritt unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema und verfolgt die weitere Landratsdebatte.

Marc Scherrer (Die Mitte) nimmt seinen Ausführungen vorweg, dass das Angebot des Wirrgartens unbestritten notwendig und auch gut sei, aber darum geht es im hier diskutierten Vorstoss nicht. Der Vorstoss betrifft vielmehr die Frage nach den Zuständigkeiten. Auf diese Tatsache verwies heute bereits Balz Stückelberger. In der Kommission wurde das Thema ausführlich diskutiert und es wurde letztlich festgestellt, die Verantwortung für das Angebot liege bewusst nicht beim Kanton, sondern bei den Versorgungsregionen. Bei den Diskussionen um die Revision des APG vor rund vier bis fünf Jahren war noch unklar, wie sich die entsprechenden Regelungen und die Einrichtung von Versorgungsregionen auswirken würden. Heute hört man dazu Unterschiedliches. Es gibt Versorgungsregionen, die sehr gut aufgestellt sind, welche Projekte vorantreiben und auch die entsprechenden Verträge mit diversen Dienstleistern abschliessen. Es gibt sogar Versorgungsregionen, die mit dem Wirrgarten in Basel bereits Verträge abgeschlossen haben. In diesem Sinne wären eigentlich alle Versorgungsregionen eingeladen, entsprechende Verträge abzuschliessen. Urs Roth meinte, wir müssten die Finanzierung regeln. Marc Scherrer kommt zu einem anderen Schluss: Er glaubt nicht, dass der Kanton die Finanzierung regeln muss, denn diese ist bereits geregelt. Nicht der Kanton, sondern die Versorgungsregionen müssen die Finanzierung regeln. Wenn im Landrat die Meinung besteht – und auch der Sprechende hat bereits entsprechende Vorstösse eingereicht –, gewisse Regelungen im APG würden sich nicht bewähren, dann müsste man diese einzeln diskutieren und allenfalls anpassen. Marc Scherrer kommt jedoch heute nicht zum gleichen Schluss wie Urs Roth, dass die Finanzierung im Gesetz ungenügend geregelt wäre. Es handelt sich hier vielmehr um eine Zuständigkeitsfrage, und auch diese Frage ist geklärt. Zuständig sind die Versorgungsregionen und nicht der Kanton, und es wäre falsch, wenn im Fall des unbestritten sinnvollen und notwendigen Wirrgartens von den Gesetzesvorgaben abgewichen und eine Finanzierung dieser Institution durch den Kanton erfolgen würde.
Die Mitte-Fraktion unterstützt die Abschreibung des Postulats 2025/17 grossmehrheitlich, mit einer Gegenstimme. Da das APG möglicherweise teilrevidiert wird, kann der hier diskutierte Punkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden. Dabei wäre zu prüfen, ob sich der Kanton bei der Finanzierung einzelner bewährter und notwendiger Institutionen doch beteiligen soll.

Tim Hagmann (GLP) erklärt, auch seine Fraktion sei mit der heutigen Situation nicht zufrieden. Der Landrat beschloss an der Debatte vom 8. Mai 2025 eine breitere Prüfung von möglichen Lösungsansätzen für ein Verhandlungsproblem bei Nischenangeboten wie Jungdemenz. Aus diesem Grund wurde gefordert, die Motion 2025/17 in ein Postulat umzuwandeln. Das Problem ist leider nicht adressiert und der Bericht des Regierungsrats beschränkt sich weitgehendst auf eine Bestätigung dessen, was er bereits als Grund für die Ablehnung der Motion formuliert hatte. Es liegt nun ein wenig mehr Text vor und in der Präsentation für die VGK wurden auch noch ein paar Bilder hinzugefügt. Der Sprechende hatte einmal einen Mitarbeitenden, der, wenn er etwas nicht machen wollte, das 4B-Prinzip anwandte: Er präsentierte «bunte Bilder für blöde Bosse». Tim Hagmann denkt nicht, dass das in diesem Fall die Absicht des Regierungsrats oder der Verwaltung war. Nichtsdestotrotz wurde aus Sicht der GLP der Prüfauftrag nicht im Sinne des Landrats erfüllt. Die Mitglieder der GLP-Fraktion werden die Abschreibung des Postulats daher einstimmig ablehnen.

Als erster Einzelsprecher äussert sich an dieser Stelle **Stefan Meyer** (SVP). Er möchte die Diskussion nicht in die Länge ziehen, aber trotzdem ein paar Worte zur Gesetzesgrundlage verlieren. Es wurde heute bereits einige Male auf § 26 Absatz 1 verwiesen. Es gibt aber auch noch einen Absatz 2, und dort ist insbesondere die Rede von Leistungen, Angeboten für Kinder und onkologischen Leistungen, die im kantonalen Interesse sein und daher auch vom Kanton mitfinanziert wer-

den können. Zweitens wurde auf eine Versorgungslücke im Bereich der Betreuung von jungen Dementen verwiesen. Stefan Meyer findet es jedoch grundsätzlich schwierig, im Gesundheitswesen eine Versorgungslücke nachzuweisen. Ist es sinnvoll, eine Versorgungslücke nachzuweisen, indem man ein Angebot schafft und bei dessen Nutzung dann sagt, es habe eine Versorgungslücke bestanden? Wenn im Gesundheitswesen derart argumentiert wird, dann bestehen in allen Bereichen Versorgungslücken, denn der Sprechende hat noch nie von einem Arzt gehört, der keine Arbeit hat.
Heute stellt sich grundsätzlich die Frage, wie es in unserem Kanton bezüglich der Kompetenzen im Bereich des APG weitergehen soll. Und dazu merkte Marc Scherrer richtig an, die Kompetenz liege nun einmal bei den Versorgungsregionen. Stefan Meyer ist überzeugt, dass auch die Versorgungsregionen begriffen haben, dass es bezüglich gewisser Leistungen wie beispielsweise bei der Jungdemenz keinen Sinn macht, nur innerhalb einer einzelnen Versorgungsregion zu denken. Es geht darum, über die Regionen hinaus Lösungen anzubieten. Der Regierungsrat hat mehrfach betont, er sei bereit, die Versorgungsregionen bei Projekten, welche versorgungsregionsübergreifend sind, zu unterstützen. Eine Revision des APG wurde bereits aufgegleist, wobei dann auch derartige Fragen diskutiert werden. Weiter wurde eine Präsidienkonferenz der Versorgungsregionen etabliert, um sich unter anderem zu übergreifenden Themen auszutauschen. Aufgrund all dieser Punkte bittet Stefan Meyer seine Kolleginnen und Kollegen, das vorliegende Postulat abzuschreiben.

Pascale Meschberger (SP) zeigt sich ein bisschen überrascht und an den Spruch erinnert: «Drei Juristen, fünf Meinungen». Auch beim hier diskutierten Gesetz zeigt sich, dass man einen Paragrafen so oder so auslegen kann, wie es einem eben gerade passt. Heute bestehen bereits Präzedenzfälle und auch überregionale Angebote, bei denen der Kanton eingesehen hat, dass man einen Sachverhalt eben kantonal regeln muss. Und da es bei der heute diskutierten Problematik glücklicherweise nur um wenige Fälle geht, welchen aber eine grosse Wichtigkeit zukommt, handelt es sich hier um ein klassisches Beispiel, bei dem es Sinn machen würde, von einer grundsätzlichen Regelung abzuweichen. Ganz abgesehen davon: Wenn man von Präzedenzfällen spricht, kann man es auch umgekehrt sehen. Es kann nicht sein, dass jedes Krankheitsbild den einzelnen Versorgungsregionen zugeschanzt wird. Die Mitglieder der SP-Fraktion verlangen eine einheitliche Regelung, wie wir Gesundheitsprobleme angehen können.
Im Landrat wurden immer wieder Vorstösse eingereicht, bei welchen es um einen Bürokratieabbau geht. Betrifft das nur uns selbst – und wenn es andere betrifft, ist es uns egal? Bei der Entlastung von jungen Demenzerkrankten geht es um eine ganz pragmatische Lösung: der Kanton erlässt eine Leistungsvereinbarung, und dann ist gut. Aber scheinbar will man dies nicht. Bezüglich der Versorgungsregionen ist es wohl noch nicht allen klar, dass diese angehalten sind, Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden abzuschliessen, es geht also nicht um eine grundsätzliche Bevorzugung eines einzelnen Leistungserbringenden. Eine Leistungsvereinbarung ist zudem eigentlich immer mit einem Ablaufdatum versehen oder sie wird zu einem bestimmten Zeitpunkt überprüft. Sie kann also immer wieder angepasst werden und es können allenfalls auch andere Angebote berücksichtigt werden.
Grundsätzlich sind die Versorgungsregionen unglaublich stark belastet, auch wenn die Gemeinden selbst dies so wollten und die riesige Herausforderung mehrheitlich auch gerne annehmen. Die Versorgungsregionen versuchen, genau wie die Kantone, im Gesundheitswesen ambulant vor stationär zu fördern, und zwar, weil das die älterwerdende Bevölkerung so wünscht. Man will so lange wie möglich selbstständig bleiben oder möglichst in den eigenen vier Wänden leben. Auch ist man gezwungen, die ambulante vor der stationären Behandlung zu fördern, weil die Leute immer älter werden. Das ist zwar schön, aber es kostet ein Vermögen und es überfordert die Gemeinden. Wir sind also darauf angewiesen, möglichst viele Menschen ambulant zu behandeln.

Umso dankbarer zeigt sich Pascale Meschberger gegenüber allen Angehörigen, die ihre kranken Partnerinnen, Partner, Kinder oder Eltern pflegen. Ihnen hat die gesamte Gesellschaft viel zu verdanken.
Von der Jungdemenz ist eine Gruppe von Menschen betroffen, die noch berufstätig ist. Viele arbeiten noch, wenn ihr Partner an Demenz krankt. Dieser Partner ist vielleicht vor zwei Jahren noch auf Berge hochgekraxelt, weil er so fit ist. Wenn dann behauptet wird, es gäbe genügend Angebote für diese Leute, stimmt das nicht. Es ist unhaltbar, wenn man einen körperlich fitten Jungdementen in eine Tagesstätte schickt, in welcher drei Viertel der vielleicht ebenfalls dementen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rollstuhl sitzen, weil sie krank und alt sind. Dann könnte man gerade so gut auch die Kinder die gleichen Tagesstätten besuchen lassen.
Pascale Meschberger bittet ihre Kolleginnen und Kollegen darum, ihren heutigen Entscheid gut zu überdenken. Man kann schon sagen, die Versorgungsregionen seien zuständig, aber die Sprechende selbst weiss aktuell von zwei Fällen, in denen jemandem von der Gemeinde das adäquate Angebot nicht bewilligt wurde. Das heisst, dass Menschen in unserem Kanton unterschiedlich behandelt werden, und das darf nicht sein. Demenz ist etwas, was man niemandem wünscht, vor dem wir Respekt haben und hoffen, dass es uns und unsere Angehörigen nicht trifft. Umso mehr haben wir Verantwortung für diejenigen, die betroffen sind. Pascale Meschberger bittet sehr darum, das Postulat stehen zu lassen. Eine gute, kantonale Lösung ist unbedingt notwendig. Im hier diskutierten Bereich wäre sogar eine bikantonale Lösung sinnvoll, weil zum Glück nicht sehr viele Menschen von früher Demenz betroffen sind. Genau für solche Fälle wurde das APG-Gesetz geschrieben und dieses gilt es richtig zu lesen. Es gibt keine andere Institution, die das Angebot des Wirrgartens ersetzen kann. Sollte es ein solches, zusätzliches Angebot einmal geben, müsste über eine Anpassung der entsprechenden Leistungsvereinbarung diskutiert werden.

Miriam Locher (SP) informiert, sie habe ihren Vorstoss gemeinsam mit Pascale Meschberger verfasst. Sie möchte an dieser Stelle betonen, dass man nicht an der Aussage des Regierungsrats zweifelt, dass man aber mit seiner Antwort nicht zufrieden ist. Gleiches hatte bei anderen Themen im Übrigen beispielsweise auch die FDP schon erlebt. Den Bericht des Regierungsrats bezeichnet Miriam Locher aus Sicht der SP-Fraktion als mehr als unbefriedigend. Es entsteht der Eindruck, dieser habe sich nicht mit der nötigen Sorgfalt mit dem Thema auseinandergesetzt. Das ist zu bedauern, weil es sich bei den Betroffenen wirklich um eine zwar kleine, aber sehr sensible Gruppe handelt und es jetzt wichtig wäre zu handeln. Es ist wie so oft: Man hat noch nicht so viele Erfahrungen mit Tagesstrukturen für junge, an Demenz erkrankte Menschen sammeln können, jedoch steigt die Anzahl der Betroffenen, und damit auch der Handlungsbedarf. Studien zeigen, dass zunehmend auch jüngere, noch berufstätige Personen von der Demenz betroffen sind. Und eben: Jüngere Demenzkranke stellen andere Anforderungen und haben andere Bedürfnisse, als ältere Betroffene. Die Anzahl an Demenzkranken unter 65 Jahren nimmt zu und diese sind von einer Versorgungslücke betroffen bzw. für sie fehlt heute vielerorts ein wirklich sinnvolles Angebot.
Pascale Meschberger hat es vorhin angesprochen: Es gibt Versorgungsregionen, die das Thema geklärt haben und beispielsweise über eine Leistungsvereinbarung mit dem Wirrgarten verfügen. Aber für die Betroffenen kommt es darauf an, wo sie wohnen. Je nachdem erhalten sie die notwendige Unterstützung, oder eben nicht, und das kann doch einfach nicht sein! Aus diesem Grund muss das vorliegende Postulat stehen bleiben, denn die Antwort des Regierungsrats geht von einer falschen Grundsatzüberlegung aus. Die betroffenen Menschen zählen nicht zu den alten Menschen, sondern sie zählen zu denjenigen Menschen, die eine Behinderung haben. Beispielsweise beziehen sie auch eine IV-Rente. Miriam Locher weiss, dass es auch noch andere Krankheitsbilder gibt, die nicht erfasst sind, aber das Ausspielen von Krankheiten gegeneinander in der heutigen Diskussion ist hier völlig fehl am Platz. Das Thema Alter liegt bei den Gemeinden, das Thema Behinderung beim Kanton, und damit ist eigentlich auch klar, dass die Zuständigkeit kantonal ge-

regelt werden müsste. Die betroffenen Menschen sind leistungsfähig und sie wollen sich auch noch irgendwie einbringen. Daher reicht es nicht, sie einfach mit alten Menschen zusammen zu betreuen, die an einer Demenz leiden, und sie dann beispielsweise gemeinsam basteln zu lassen. Die jüngeren Betroffenen haben andere Bedürfnisse. Wie bereits von Urs Roth erwähnt, führt die Regelung über die Gemeinden letztlich sogar zu höheren Kosten. Im Endeffekt sind die Landrätinnen und Landräte alle auch Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden.
Der Aufwand mit der heutigen Regelung ist für die betroffenen Menschen, für die Gemeinden, aber auch für die Institutionen riesig. So müssen die Betroffenen den Weg über die Behindertenhilfe gehen und die Fälle müssen alle einzeln abgeklärt werden, was zeitintensiv ist, Kosten verursacht und vor allem auch eine Belastung für alle Beteiligten bedeutet. Es wäre sinnvoller, eine grundsätzliche Regelung zu treffen. Es ist wirklich wichtig, die Betroffenen und ihre Angehörigen nicht noch weiter zu belasten, sondern eine tragfähige und vor allem auch zukunftsfähige Lösung zu schaffen sowie eine bestehende Lücke zu schliessen. Aus diesem Grund und auch im Namen der Betroffenen möchten die Mitglieder der SP-Fraktion dem Landrat beliebt machen, das Postulat stehen zu lassen.

Urs Roth (SP) wird sich kurzhalten, muss aber ein paar Falschaussagen korrigieren. Die erste Falschaussage, welche heute gemacht wurde, lautete: «Es braucht gar kein neues Finanzierungskonzept, es ist alles geregelt.» Diese Aussage ist falsch, denn die Hälfte der Patientinnen und Patienten im Wirrgarten sind heute nicht restkostenfinanziert und bezahlen für diese Betreuung selbst. Diese Situation empfindet Urs Roth als unwürdig, es gilt eine Finanzierungslösung zu finden. Die zweite Aussage, die falsch ist, bezieht sich auf die laut Regierungsrat, Marc Scherrer, Balz Stückelberger und Stefan Meyer nicht existierende Versorgungslücke im Bereich Tagesstrukturen für junge Demente. Wo, wenn nicht im Wirrgarten, sollten die 15 Patientinnen und Patienten betreut werden? Es ist richtig, wenn sie dort betreut werden. Heute wurde mehrfach betont, dass es sich beim Wirrgarten um ein gutes Angebot handle und um ein Nischenangebot, das durchaus auch von Baselbieterinnen und Baselbietern frequentiert werden könne. Für den spezifischen Raum Baselbiet besteht in diesem Bereich auf jeden Fall eine Versorgungslücke, für welche die Finanzierung geregelt werden muss. Die SP-Fraktion macht sich daher für eine entsprechende, kantonale Regelung stark.

Marc Scherrer (Die Mitte) möchte sich zu den Voten von Urs Roth, Miriam Locher und Pascale Meschberger äussern. Es wurde betont, dass es teilweise vom Wohnort oder der Versorgungsregion abhänge, ob man das Angebot des Wirrgartens nutzen kann und eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhält. Das ist so und wird von Marc Scherrer auch nicht in Abrede gestellt, es ist tatsächlich etwas unglücklich. Es handelt sich um eine Folge der Regelungen im APG, welche vom Landrat so beschlossen wurden. Bei der Revision des APG wurde in § 4 definiert, welche Kompetenzen einer Versorgungsregion zukommen. Wenn gewisse Versorgungsregionen etwas nicht machen, aus welchen Gründen auch immer (Finanzierungsthemen, fehlendes Wissen), dann muss man dort lobbyieren, wo die Verantwortung liegt. Und die Verantwortung liegt hier bei den Versorgungsregionen und nicht beim Landrat. Wenn man das nicht will, muss man eine Motion einreichen und eine erneute Revision des APG verlangen. Noch einmal: Es gibt durchaus Versorgungsregionen, die bereits heute Verträge mit dem Wirrgarten haben. Was würde nun in der Praxis geschehen, wenn der Kanton diese Verträge übersteuert? Das würde zur Folge haben, dass Versorgungsregionen künftig keine Verträge mehr mit Dienstleistern abschliessen würden, da man weiss, dass der Kanton letztlich die individuellen Lösungen übersteuern kann. Bei der Revision des APG wurde die Verantwortung für derartige Entscheide bewusst vom Kanton in die Versorgungsregionen wegdelegiert. Da heute niemand eine Gesetzesrevision verlangt, ist es auch folgerichtig, das Postulat 2025/17 abzuschreiben.

Regierungsrat **Thomi Jourdan** (EVP) betont, es sei tatsächlich unbestritten, dass sich Demenz auf alle, die davon betroffen sind, stark auswirke, auch auf die Familien und das weitere Umfeld der Erkrankten. Der Regierungsrat hat sich in seinem Schreiben tatsächlich primär auf die Zuständigkeitsfrage konzentriert und es ist dem Sprechenden wichtig darzulegen, was in § 1 des APG steht. Es handelt sich beim APG nämlich nicht um ein Alterspflegegesetz, sondern um ein Altersbetreuungs- und Pflegegesetz. So wird beispielsweise in § 1 APG explizit von der Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen gesprochen. Die Aufgabe der Gemeinden bezieht sich damit genau auf die Pflege für Menschen aller Altersstufen, und nicht nur auf die Pflege älterer Menschen. Wie Marc Scherrer ausführte, war genau dies die Intention des APG. Der Regierungsrat wehrt sich gegen den Vorwurf, er habe sich der Problematik nicht ernsthaft angenommen. In § 20 APG steht sogar explizit, gemeint seien insbesondere Angebote für betreutes Wohnen, Palliativ Care und Angebote für an Demenz erkrankte Personen. Das heisst, dass die Zuständigkeit für Jungdemente im Gesetz eigentlich geklärt ist.
Unbestritten ist, dass die heute diskutierte Problemstellung nicht immer richtig gelöst wird. Und jetzt stellt sich die Frage, ob dies eine Könnensfrage oder eine Willensfrage ist. Nach Thomi Jourdans Erachten handelt es sich um eine Willensfrage, welche durchaus lösbar ist. Die Gemeinden können Leistungsvereinbarungen eingehen, es handelt sich dabei nicht um eine zu komplexe Fragestellung. Die Versorgungsregionen können Leistungsvereinbarungen abschliessen. Zudem wurde schon gesagt, dass die Versorgungsregionen über die neu entstandene Präsidienkonferenz daran sind, Strukturen zu schaffen für Themen, die sogar über die Regionen hinweg gelöst werden müssen. Auf diese Ausgangslage gründet der Regierungsrat seine Antwort. Auch dem Regierungsrat ist eine möglichst umfassende und gute Versorgung wichtig, und genau aus diesem Grund wurde nun auch eine Evaluation des APG gestartet. In diesem Zusammenhang sollen auch Themen wie die heute diskutierte Mitfinanzierung von einzelnen Angeboten adressiert werden. Aber: Die heutige Ausgangslage ist in Bezug auf die Gesetzeslage klar.
In Bezug auf den Schlossacker gilt es noch zu ergänzen, dass dazu ein Bericht vorliegt, in welchem eine klare Versorgungslücke dargelegt wurde, weil es ein solches Angebot zuvor nicht gegeben hatte, unter anderem auch aufgrund von Veränderungen in der Psychiatrie. Und dies führte letztlich dazu, dass ein expliziter Leistungsauftrag auch an den Schlossacker vergeben werden musste, weil ansonsten eine Versorgungslücke bestanden hätte. Von Seiten des Kantons wird selbstverständlich die Not von betroffenen Menschen und die Notwendigkeit von Lösungen anerkannt. Der Kanton ist bereit, im Rahmen einer Revision des APG an solchen Lösungen mitzuwirken. Die heutige Ausgangslage zeigt jedoch klar, wo die Zuständigkeit für die Thematik derzeit liegt.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 38:37 Stimmen bei 1 Enthaltung wird das Postulat 2025/17 stehen gelassen.